

	<p style="text-align: center;"><b>ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND Fachausschuss Feuerwehrtechnik Sachgebiet 3.3 "Atemschutz"</b></p>	<p style="text-align: center;">INFO 2/2008</p>
<p><b>Info-Blatt</b></p>		
<p><b>Beschaffung von Atemluftflaschen</b></p>		
<p><i>(Empty space for content)</i></p>		
<p>Behandelt im 80. Arbeitsgespräch des SG 3.3</p>	<p style="text-align: center;">Freigegeben vom FAFT in der 146. Tagung</p>	<p style="text-align: center;">Verteiler: alle Landesfeuerwehrverbände und alle Mitglieder des FAFT</p>

Erarbeitet vom Fachausschuss Feuerwehrtechnik

Copyright:	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband Siebenbrunnengasse 21/ 3 A - 1050 WIEN Telefon: 01/ 545 82 30 FAX: 01/ 545 82 30 - 13
------------	---

## Beschaffungskriterien für Pressluftflaschen

Ergänzend zu den Bestimmungen der KS-09 „Leistungsanforderungen für Atemschutzgeräte“, Ausgabe 2001 sind folgende Punkte bei der Beschaffung von Pressluftflaschen zu beachten:

1) Allgemeiner Bestandteil jeder Bestellung bzw. jeder Lieferbedingung für Pressluftflaschen aus Stahl bzw. Verbundkunststoffen sollte sein:

Die Pressluftflaschen inkl. Ventilen müssen der Druckgeräterichtlinie (97/23/EG), der Druckgeräteverordnung und der Versandbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Weiters müssen sie den Anforderungen der Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes KS-09 „Leistungsanforderungen für Atemschutzgeräten“ 1. Ausgabe 2001 insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung gemäß ÖN EN 1089 und den Bestimmungen des ADR, sowie dem verwendeten Flaschenventil gemäß EN 144-1 genügen. Die Anwendung der ÖNORM Regel 27144 :2003 02 01 ist zu beachten und die entsprechenden Kennzeichnungen anzubringen.

Die Pressluftflaschen müssen bei der Auslieferung mit Betriebsdruck gefüllt sein<sup>1</sup>.

Konformitätserklärung und Betriebsanleitung sind bei Auslieferung der Flaschen beizulegen. Aus diesen Unterlagen müssen insbesondere die Erfordernisse bei der wiederkehrenden Prüfung hervorgehen.

Das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung muss an der Flasche abgelesen werden können.

2) Konkret ist für Kunststoffverbundflaschen MIT Kunststoffliner<sup>2</sup> folgende technische Spezifikation vorzugeben:

Der Einbau von Sinterfiltern bzw. Sinterfiltern in Kombination mit Abströmsicherungen ist unzulässig!

Vollkunststoffverbundflaschen sind mit Abströmsicherungen und Wasserschutzrohren, bzw. Abströmsicherungen, welche die Funktion von Wasserschutzrohren gleichzeitig erfüllen, auszurüsten.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben muss der Befüller im Zuge der ersten Inbetriebnahme (Befüllung) prüfen, ob die geforderten rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

<sup>2</sup> Kunststoffverbundflaschen mit Aluliner sind mit Abströmsicherungen und Sinterfilter auszurüsten.